

30.10.2012

Neudruck

Antrag

der Fraktion der FDP

Dichtheitsprüfung bürgerfreundlich umsetzen

I. Ausgangslage:

Die 1995 von der damaligen SPD-Alleinregierung eingeführte und 1999 unter Rot-Grün verschärfte verpflichtende Dichtheitsprüfung hat die Landesregierung von FDP und CDU im Jahr 2007 aus § 45 Landesbauordnung in § 61a Landeswassergesetz (LWG) überführt. Inzwischen ist festzustellen, dass die Dichtheitsprüfung in der bestehenden Form von der Bevölkerung nicht akzeptiert wird und auch für die Kommunen nur schwer umsetzbar ist. Die starren Fristsetzungen durch den Landesgesetzgeber führen zu Unmut und verhindern einen effektiven Gewässerschutz. Hauseigentümer werden unter einen nicht gerechtfertigten Generalverdacht gestellt und der ökonomische Aufwand steht in keinem Verhältnis zum ökologischen Nutzen.

II. Der Landtag stellt fest:

Das Vollzugskonzept des § 61a LWG hat sich nicht bewährt. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat der Landtag auf Initiative der FDP-Fraktion über die Notwendigkeit einer bürgerfreundlichen vollzugsfähigen Lösung beraten. Vor der Auflösung des Landtags am 14. März 2012 hatten sowohl die Fraktionen der FDP und der CDU als auch der SPD und der Grünen Gesetzentwürfe zur Änderung des Landeswassergesetzes in den Landtag eingebracht. Mit der Auflösung des Landtages sind die beiden Gesetzesänderungsanträge verfallen.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes (Drs. 16/45) der Fraktionen der CDU und der FDP wurde eine Regelung, die die Umwelt im ausreichenden Maße schützt, praktikabel ist und gleichzeitig Hauseigentum für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin bezahlbar lässt, erneut in den Landtag eingebracht. Eine parlamentarische Beratung hat im federführenden Ausschuss noch nicht stattgefunden.

Datum des Originals: 30.10.2012/Ausgegeben: 02.11.2012 (30.10.2012)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Am 26.09.2012 bekräftigte ein Vertreter des von Umweltminister Johannes Remmel geführten Umweltministeriums gegenüber dem Umweltausschuss, dass die Landesregierung an der generellen Prüfpflicht für alle Abwasserkanäle – unabhängig davon, ob öffentlich, gewerblich oder privat – festhalte (APr. 16/45).

Die Notwendigkeit einer bürgerfreundlichen Lösung hat auch Ministerpräsidentin Kraft betont. So äußerte sie sich auf dem Landesparteitag der SPD am 29.09.2012, wie von den Aachener Nachrichten berichtet, dass Dichtigkeitsprüfungen bei Abwasserkanälen künftig "bei privaten Haushalten flexibel und ohne starre Überprüfungspflichten" umgesetzt würden.

Die daraufhin angestrebte Einigung innerhalb der Landesregierung sieht die Aufhebung der starren Fristen für private Abwasserkanäle im LWG vor und ist eine Abkehr von der bisherigen – maßgeblich von Umweltminister Remmel verantworteten – Linie der Landesregierung. Dazu passend wurde die Einigung in Eckpunkten laut Medienberichten zuerst seitens des Chefs der Staatskanzlei gegenüber der SPD-Fraktion vorgestellt. Dem Umweltminister Remmel oblag es, dem Umweltausschuss am darauffolgenden Tage den Entwurf der Landesregierung für eine Neuregelung der Dichtheitsprüfung zu präsentieren. Dieser sieht u.a. vor:

- Beibehaltung der Fristenregelung für innerhalb von Wasserschutzgebieten liegenden privaten Abwasserleitungen sowie für die Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers;
- Fristen für die Prüfung von sonstigen häuslichen Zuleitungskanälen können durch die Gemeinden festgesetzt werden;
- Zusätzlich soll ein mehrjähriges Monitoring durchgeführt werden, wonach erstmals – über bestehende punktuelle Kenntnisse hinausgehend – umfassend die Möglichkeit von Grundwasserverunreinigungen durch defekte private Abwasseranlagen untersucht und eine wissenschaftlich tragfähige Grundlage zur Abschätzung des Gefährdungspotentials ermöglicht wird.

Auch dieser Schritt ist mit Blick auf eine bürgerfreundliche Neuregelung aber noch nicht ausreichend:

So bleibt es der Landesregierung jederzeit unbenommen, starre Fristen für die Funktionsprüfung privater Abwasserkanäle per Rechtsverordnung nachträglich einzuführen.

Gleiches gilt auch für die Beibehaltung starrer Fristen für die Prüfung häuslicher Kanäle innerhalb von Wasserschutzgebieten. Solange der wissenschaftliche Nachweis, dass bereits undichte Hausanschlussleitungen zu einer nennenswerten Grundwassergefährdung führen können, nicht geführt ist, bleibt die Verhältnismäßigkeit solcher Prüfungen auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips fraglich.

Laut Angaben des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind auf 16,7 % der Landesfläche Wasserschutzgebiete festgesetzt oder geplant. Regional ist die Verteilung höchst unterschiedlich. So ist nach Angaben des Kölner Stadtanzeigers vom 25.10.2012 knapp die Hälfte des Kölner Stadtgebiets als Wasserschutzgebiet festgesetzt. Eine starre Prüfpflicht pauschal für Wasserschutzgebiete vorzusehen wird dem Ziel einer bürgerfreundlichen Lösung nicht gerecht. Daher ist dringend die Möglichkeit einer Begrenzung auf Schutz-zonen nach Klasse I und II zu prüfen. Denn die weitere Schutzzone, Zone III, soll regelmäßig den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen gewährleisten.

Wie die Rheinische Post vom 25.10.2012 berichtet, werden seitens der Grünen über diesen Entwurf hinaus noch Verschärfungen gefordert. Eine Dichtheitsprüfung soll zusätzlich bei jedem Hauskauf zur Pflicht werden. Nach Angaben der Landesregierung wurden im Jahr 2011 allein über 49.000 Ein- und Zweifamilienhäuser in Nordrhein-Westfalen verkauft. Eine Ausweitung der Prüfpflicht dergestalt ist nicht zumutbar.

Eine wirklich bürgerfreundliche Lösung der Dichtheitsprüfung darf materiell nicht hinter Vorgaben des Gesetzentwurfs von CDU und FDP zurückbleiben.

III. Beschlussfassung:

Der Landtag bekennt sich zu einer bürgerfreundlichen Neuregelung der Dichtheitsprüfung des § 61a LWG, die

1. den notwendigen Grundwasserschutz wahrt;
2. Hauseigentümer nicht unter einen Generalverdacht stellt;
3. sowohl für Haushalte innerhalb als auch außerhalb von Wasserschutzgebieten eine verhältnismäßige Lösung bereitstellt. Eine starre Prüfpflicht pauschal für Wasserschutzgebiete vorzusehen wird dem Ziel einer bürgerfreundlichen Lösung nicht gerecht;
4. Hauseigentum bezahlbar lässt und insbesondere keine zusätzlichen Belastungen durch weitere Tatbestände zur verpflichtenden Dichtheitsprüfung enthält;
5. Fristen für die erstmalige Dichtheitsprüfung nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach der Auswertung des geplanten Monitorings vorsieht.

Christian Lindner
Christof Rasche
Henning Höne
Kai Abruszat

und Fraktion